



## **Einkaufsbedingungen der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V.**

(Stand Dezember 2018)

### **1. Geltungsbereich**

- a) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“ genannt) an die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).
- b) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Leistungserbringers finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber den AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Leistungserbringers nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen**

- a) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch für auf Wunsch hin überarbeitete Angebote, Kostenvoranschläge und Alternativangebote.
- b) Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Ausgenommen hiervon sind Bestellungen in elektronischen Katalogen des Leistungserbringers, die ausschließlich durch dazu ausdrücklich berechnigte Personen getätigt werden.

### **3. Preise**

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – einschl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschl. Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten.
- b) Mengenabweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, die ausdrücklich vorbehalten wird.
- c) Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind alle erforderlichen Demontage-, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Liefer-/Leistungsumfangs notwendig sind, sowie die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle.
- d) Die Preise schließen alles ein, was der Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. So sind im Leistungsumfang und damit im Preis z. B. eingeschlossen sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, sämtliche Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen sowie Abladen und Transportieren aller Materialien. Ebenso sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, o. ä.
- e) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem Leistungserbringer die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet. Sollte in Ausnahmefällen Sonn-, Feiertags- oder Nacharbeit o.ä. erforderlich werden, wird die Abrechnung von Zuschlägen hierfür und deren Höhe nur gemäß dem jeweiligen Tarifvertrag, bzw. falls nicht vorhanden in Anlehnung an den Tarifvertrag, akzeptiert. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Stundennachweise sind täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, einem hierfür Beauftragten des Auftraggebers zur Gegenzeichnung vorzulegen.

### **4. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche des Leistungserbringers ist der Verwaltungssitz des Auftraggebers, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

### **5. Verpackung, Versand**

- a) Teillieferungen/-leistungen sind nur in vereinbarten Ausnahmefällen zulässig.
- b) Die Ware ist vom Leistungserbringer ordnungsgemäß zu verpacken. Bei Gefahrstoffen sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen und Dokumente auszufertigen.
- c) Verbleibt die Verpackung im Eigentum des Leistungserbringers, so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.
- d) Die Beförderungsfahrt geht in jedem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.

### **6. Handelsklauseln**

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

### **7. Zeichnungen, Modelle, Anleitungen/Erklärungen und sonstige Unterlagen**

- a) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen/Zeichnungen, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Ausführung des Auftrags unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

- b) In den durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Fällen sind dem Liefergegenstand folgende Unterlagen durch den Leistungserbringer beizufügen:
- Betriebs- oder Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache;
  - Sicherheitsdatenblatt;
  - EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung oder Einbauerklärung.

#### **8. Rechtstellung von Unterlieferanten und Subunternehmern**

- a) Der Leistungserbringer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen und darf sich nur der im Angebot namentlich aufgeführten Subunternehmer bedienen. Weitere/andere Subunternehmer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- b) Bei Leistungserbringung durch einen Unterlieferanten/Subunternehmer haftet der Leistungserbringer wie für eigene Leistungen.

#### **9. Insolvenz des Leistungserbringers**

Wird hinsichtlich des Vermögens des Leistungserbringers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens gegeben sind, so steht dem Auftraggeber ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Leistungserbringers zu.

#### **10. Leistungserbringung und Gewährleistung**

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss den Ort der Leistungserbringung, den Einbauort des Leistungsobjektes und die vorgesehene Baustelle zu erkunden, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit dem Auftraggeber abzuklären. Unterlässt der Leistungserbringer die Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären. Gleiches gilt für Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden.
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz seiner Mitarbeiter in Häusern des Auftraggebers einzuhalten:
- Sämtliche für diesen Auftrag eingesetzte Mitarbeiter des Leistungserbringers müssen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit einem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sein.
  - Der Leistungserbringer muss für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und alle Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen.
  - Eingesetzte ausländische Arbeitnehmer müssen die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.
  - Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungs- und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften sowie die Arbeitszeitvorschriften/das Arbeitszeitgesetz einzuhalten.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsende- und des Mindestlohngesetzes und steht dafür ein, dass die daraus sich ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt und mindestens die vorgeschriebenen Mindestentgelte bezahlt werden.

- c) Soweit im Einzelvertrag nicht anders bestimmt, bedarf die Leistung des Leistungserbringers einer förmlichen Abnahme, die Fälligkeitsvoraussetzung für den Vergütungsanspruch des Leistungserbringers ist. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen sobald alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Das Protokoll der Abnahme ist von den jeweiligen Beauftragten der beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gehen mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- d) Mit der Abnahme beginnt auch die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bemisst.
- e) Sämtliche Leistungen des Leistungserbringers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen der Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die übliche Nutzungsdauer und den üblichen oder vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein.
- f) Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheits- und umweltrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften entsprechen.
- g) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Leistungserbringers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist unzumutbar.
- h) Bei Sachmängeln steht dem Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und ein Anspruch auf Vorschuss zu.
- i) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## **11. Haftpflichtversicherung**

Der Leistungserbringer hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen einschließende Betriebshaftpflichtversicherung – einschl. Bearbeitungsschäden – mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Euro für Sach- und Personenschäden sowie von 100.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Bestehen und Umfang des Versicherungsschutzes sind Voraussetzung für den Vertragsschluss.

## **12. Schutzrechte**

- a) Der Leistungserbringer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- b) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Leistungserbringer im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.

## **13. Rechnungserteilung**

- a) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist für jede Bestellung eine gesonderte Rechnungslegung erforderlich. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Auftragsnummer aufführen. Den Lieferungen sind aussagekräftige Lieferscheine beizufügen; Leistungsnachweise, Abnahmeprotokolle u. ä. sind der Rechnung beizufügen.
- b) Für die Berechnung sind die vom Auftraggeber anerkannten Mengen/Stückzahlen maßgebend.

## **14. Bezahlung**

- a) Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Eingang der gem. Ziffer 13. a) vollständigen und prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage nach Leistungserbringung und Eingang der vollständigen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug.
- b) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung.
- c) Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung des Leistungserbringers vor.

## **15. Sicherheitsleistung**

Leistet der Auftraggeber auf seine Bestellung eine Anzahlung oder Vorauszahlung, ist er berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form einer unbefristeten Bürgschaft nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand eines mit bester Bonität versehenen und in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder die Sicherungsübereignung bestellter Materialien/sich in Bearbeitung befindlicher Gegenstände zu verlangen.

## **16. Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung**

- a) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Leistungserbringer Ansprüche gegen den Auftraggeber weder ganz noch teilweise abtreten.
- b) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Leistungserbringer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- c) Der Leistungserbringer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firmierung während der Vertragslaufzeit unverzüglich mitzuteilen.

## **17. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Leistungserbringer**

Der Leistungserbringer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- a) Gerichtsstand für beide Parteien ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige Amts- bzw. Landgericht.
- b) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **19. Teilunwirksamkeit, Werbeverbot**

- a) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
- b) Die Preisgabe des Geschäftskontaktes bedarf nicht allein aus datenschutzrechtlichen Gründen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.